AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr **Abteilung Umweltrecht**

Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109



An den

Präsidenten des Landtages von

Niederösterreich Herrn Ing. Johann Penz

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion

Eing.: 07.06.2010

zu Ltg.-343/B-42/1-2009

(0 27 42) 9005

9005-9005

uch außerhalb :00-14:00 Uhr

01. Juni 2010

Beilagen RU4-A-1/031-2008

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

BearbeiterIn

Datum Durchwahl

Ltg.-343/B-42/1-2009 Mag. Johannes Scheu-15202

ringer

Betrifft

Resolutionsantrag des Landtages von Niederösterreich betreffend NÖ Position zur Anti Atom Politik

Bü

In V

der

Sehr geehrter Herr Präsident!

In Entsprechung des Beschlusses des Landtages von Niederösterreich hat sich Herr Landesrat Dr. Stephan Pernkopf brieflich an den Herrn Bundeskanzler Werner Faymann gewandt. Unter Vortrag des Beschlusses wurde der Herr Bundeskanzler um Berücksichtigung desselben ersucht und eine Rückäußerung erbeten.

Im Antwortschreiben vom 4. März 2010 führt das Bundeskanzleramt folgendes aus:

"zum KKW Mochovce:

Die Bundesregierung wird in allen Fällen von kerntechnischen Anlagen, die negative Auswirkungen auf Österreich haben oder haben könnten, alle rechtlichen Möglichkeiten zur Wahrung der österreichischen Sicherheitsinteressen nutzen. Dies gilt auch für die Fertigstellung der Blöcke 3 und 4 des KKW Mochovce.

In diesem konkreten Fall kommen sowohl eine grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als auch die Konsultationsmechanismen, die im bilateralen "Nuklearinformationsabkommen" vorgesehen sind, zum Tragen. Angesichts der komplexen Rechtslage stellt bereits die Durchführung des UVP-Verfahrens einen Erfolg der österreichischen Anti-Atom-Politik dar.

Die ursprüngliche Baubewilligung für die Blöcke 3 und 4 des KKW Mochovce stammt aus dem Jahr 1986. Diese Baubewilligung wurde seither mehrfach verlängert und abgeändert, zuletzt 2008. Diese geänderte Baubewilligung enthält insgesamt 97 sicherheitsrelevante Änderungen. Die Anlage, die nun fertig gestellt werden soll, ist nicht mehr jene, mit deren Bau 1986 begonnen wurde, auch wenn bereits wesentliche Teile der Gebäude errichtet wurden. Ob diese Anlage dann dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen wird, bleibt freilich noch zu beweisen.

Angesichts dieser aufrechten Baubewilligung wurde in der Slowakischen Republik lange die Meinung vertreten, dass im Fall der geplanten Fertigstellung der Blöcke 3 und 4 des KKW Mochovce nach slowakischer Rechtslage eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zwingend erforderlich ist. Österreich vertritt die Ansicht, dass die beabsichtigten Änderungen doch sehr weit reichend sind und hält daher die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne größtmöglicher Transparenz und des optimalen Schutzes für Menschen und Umwelt für unbedingt erforderlich.

In diese Richtung haben Mitglieder der Bundesregierung bereits im Jahre 2008 auf politischer Ebene sowohl beim slowakischen Umweltminister als auch bei der Europäischen Kommission interveniert. Erfreulicherweise hat sich die österreichische Rechtsansicht durchgesetzt. Die zuständigen slowakischen Stellen haben letztlich entschieden, dass als Voraussetzung für die Erteilung der Betriebsbewilligung eine umfassende UVP durchzuführen ist.

Ein solches UVP-Verfahren ist derzeit im Gange. Im ersten Verfahrensschritt wurde das UVP-Scoping-Dokument zur öffentlichen Stellungnahme aufgelegt. Das UVP-Scoping-Dokument beschreibt Umfang und Tiefe der im nächsten Verfahrensschritt vorzulegenden Umweltverträglichkeitserklärung (UVE). Im Auftrag des BMLFUW wurde eine Fachstellungnahme erstellt, welche zusammen mit den im Zuge der öffentlichen Auflage in den Bundesländern eingelangten Stellungnahmen am 4. Mai 2009 offiziell an das slowakische Umweltministerium übermittelt wurde. In seiner Stellungnahme vom 29. Mai 2009 berück-

sichtigt das slowakische Umweltministerium einen Großteil der von Österreich vorgebrachten Kritikpunkte.

Die UVE selbst wurde Österreich am 17. August 2009 übermittelt. Die öffentliche Auflage der Unterlagen durch die Länder erfolgte für die Dauer von 30 Tagen – bis 6. Oktober 2009. Das BMLFUW hat darüber hinaus eine weitere Fachstellungnahme in Auftrag gegeben. Am 18. September 2009 hat eine öffentliche Anhörung in Bratislava stattgefunden, am 25. September 2009 auch in Wien. Die Abhaltung einer öffentlichen Anhörung in Österreich ist als Erfolg der Bemühungen Österreichs um Transparenz und Partizipation zu sehen, da die Abhaltung einer öffentlichen Anhörung im betroffenen Staat weder in der UVP-Richtlinie noch in der Espoo-Konvention vorgesehen ist.

Die aus den Bundesländern eingelangten Stellungnahmen – insgesamt über 200.000 wurden am 22. Oktober 2009 gemeinsam mit der Fachstellungnahme der Republik Österreich, die vom BMLFUW in Auftrag gegeben wurde, an die Slowakische Republik zur weiteren Behandlung im Verfahren übermittelt. Darin wurden auch verfahrensrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der UVP-Richtlinie thematisiert.

Österreich macht auch von seinem Recht auf bilaterale Konsultationen im Rahmen dieses grenzüberschreitenden UVP-Verfahrens Gebrauch. Diese Absicht bestand vom Beginn des Verfahrens. Am 24. und 25. November 2009 haben erste Konsultationen in Pressburg stattgefunden. Neben dem BMLFUW mit seinen Fachexperten und Fachexpertinnen waren die Bundesländer Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, die Steiermark und Salzburg vertreten. Die Ergebnisse dieser Konsultationen wurden ausgewertet und haben in einer offiziellen Stellungnahme ihren Niederschlag gefunden, die am 15. Dezember 2009 an die slowakische Seite übermittelt wurde. Darin werden die zuständigen Slowakischen Behörden ersucht, einen abschließenden Standpunkt nicht vor Klärung der offenen Fragen zu erlassen. Diese Stellungnahme wurde auch an die Ämter der beteiligten Landesregierungen – so auch an das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung – verteilt.

Schon jetzt aber kann Österreich zwei ganz wesentliche Verhandlungserfolge verbuchen. Zum einen wurde eine Reihe von Expertenworkshops zur Erörterung sehr spezieller sicherheitstechnischer Fragen vereinbart, zum anderen haben die Rechtsexperten der zu-

ständigen slowakischen Behörden klargestellt, dass die mit 1. September 2009 in Kraft getretene Novelle des slowakischen UVP-Gesetzes auch österreichischen Umweltorganisationen die Beteiligung an umweltrelevanten Genehmigungsverfahren ermöglicht. Dieser Zugang schließe auch die Möglichkeit ein, die Gerichte anzurufen. Dies gelte für alle zukünftigen die Fertigstellung der Blöcke 3 und 4 des KKW Mochovce betreffenden Genehmigungsverfahren. Die slowakischen Behörden haben auch bestätigt, dass derzeit kein konkretes Genehmigungsverfahren nach dem Bau- oder dem Atomrecht im Gange sei. Details hierzu sind dem Protokoll zu entnehmen, das auf der Internetseite des Umweltbundesamtes (http://www.umweltbundesamt.at) veröffentlicht ist.

Mit diesen Elementen, der Öffentlichkeitsbeteiligung, den Konsultationen im Zusammenhang mit dem UVP-Verfahren sowie den Expertengesprächen im Rahmen des bilateralen "Nuklearinformationsabkommens" erreicht Österreich, dass keine wesentliche Sicherheitsfrage unbehandelt bleibt.

Darüber hinaus wird Österreich in Kontakt mit der Europäischen Kommission auf die Klärung der offenen EU-Rechtsfragen im Hinblick auf das slowakische UVP-Gesetz achten. Es obliegt jedoch der Europäischen Kommission, im Rahmen des bereits laufenden Vertragsverletzungsverfahrens zu überprüfen, ob nunmehr eine vollständige Umsetzung der UVP-Richtlinie gegeben ist oder nicht. Die österreichische Position zur Atomenergie und die spezifischen Sicherheitsinteressen Österreichs im Falle des KKW Mochovce werden laufend auch im Rahmen der diplomatischen Beziehungen und im Rahmen bilateraler Treffen auf Außenministerebene angesprochen.

Weiters sei festgehalten, dass die Bundesregierung am 15. September 2009 eine Grundsatzposition zur Fertigstellung der Blöcke 3 und 4 des KKW Mochovce beschlossen hat, die auch die oben beschriebene Vorgansweise beinhaltet.

Österreichs Ablehnung der Kernenergie ist allen europäischen Regierungen – und auch darüber hinaus – bekannt, da diese Position von der Bundesregierung konsequent vertreten wird. Es sei aber daran erinnert, dass die derzeitige italienische Regierung den Wiedereinstieg in die Kernenergie vorbereitet

Österreich hat im Einklang mit internationalem und europäischem Recht die nationale Souveränität anderer Staaten hinsichtlich deren Auswahl der Energieträger zu respektieren. Das europa- und geopolitische Umfeld für die österreichische Anti-Atom Politik hat sich in den vergangenen Jahren sehr *verändert*. Waren *vor* einiger Zeit noch zumindest grundsätzliche "Ausstiegsbeschlüsse" in Europa zu begrüßen, so ist derzeit eher das Gegenteil der Fall. Diese Entwicklung ist sehr bedenklich und stellt für die österreichische Anti-Atom Politik eine besondere Herausforderung dar. Vor diesem Hintergrund kommt den derzeit 10 bestehenden bilateralen Nuklearinformationsabkommen mit europäischen Partnern – Abkommen mit Slowakei, Tschechien, Deutschland, Schweiz, Slowenien, Ungarn, Weißrussland, Polen, Russische Föderation und der Ukraine – besondere Bedeutung zu. Im Falle Italiens wurde diese Politik konsequent fortgesetzt und anlässlich eines bilateralen Außenministertreffens im Juli 2009 die Aufnahme *von* Verhandlungen für ein bilaterales Nuklearinformationsabkommen vereinbart.

Im Rahmen dieser Abkommen werden in der Regel einmal jährlich Expertengespräche abgehalten. Österreich wird über neue Kernkraftwerksprojekte oder über Projekte von Zwischen- oder Endlagerungen von radioaktivem Abfall, wie etwa jene in der Schweiz oder in der Tschechischen Republik (siehe dazu weiter unten) informiert und in den damit im Zusammenhang stehenden Prozess von Umweltverträglichkeitsprüfungen eingebunden. Wesentliches Element der Abkomme ist auch der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet Strahlenschutz, Frühwarnung und Notfallschutzplanung.

Darüber hinaus nutzt Österreich jede durch europäisches und internationales Recht gegebene Möglichkeit der Mitsprache wenn es um Auf- oder Ausbau *von* Nuklearkapazitäten und den Schutz *von* Bevölkerung und Umwelt geht. Dadurch ist größtmögliche Transparenz und Partizipation Österreichs sichergestellt.

Zur Verbesserung europäischer Vorschriften bzgl. Sicherheit von Atomkraftanlagen

Die Richtlinie 2009/71/Euratom des Rates *vom* 25. Juni 2009 über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen ist ein wichtiger erster Schritt bei der Schaffung europäischer Sicherheitsstandards für kerntechnische Anlagen. Diese Richtlinie ist am 22. Juli 2009 in Kraft getreten und bis 22. Juli 2011 in nationales Recht

umzusetzen. Österreich konnte sich mit seinen wichtigsten Forderungen durchsetzen. Verbesserungen gegenüber dem Status Quo betreffen vor allem die Rechtsverbindlichkeit, den weiten Anwendungsbereich, die Verankerung des Prinzips "Sicherheit zuerst" für Behörden und Betreiber sowie die Transparenzbestimmungen.

Diesem ersten Schritt müssen freilich weitere folgen. Es ist zu erwarten, dass die neue Europäische Kommission in naher Zukunft einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle vorlegen wird. Österreich wird sich in diesem Zusammenhang für maximale Sicherheit, Transparenz und den Informationsaustausch über kerntechnische Anlagen einsetzen.

Darüber hinaus wird von österreichischer Seite im Rahmen der aktuell auf EU-Ebene geführten Expertengespräche zur Neufassung der Richtlinie über grundlegende Sicherheitsnormen zum Schutz gegen die Gefahren ionisierender Strahlung ("Strahlenschutz-Grundnormen-Richtlinie") darauf gedrängt, dass in jenen Bereichen, in denen die geltende Richtlinie einen Spielraum für die Mitgliedstaaten bei der Festlegung von Standards für den Gesundheitsschutz offen lässt, diese Standards – auf möglichst hohem Sicherheitsniveau – in der neuen Richtlinie klar verankert werden.

Es ist leider eine Tatsache, dass die internationalen Nuklearhaftungsregime weder eine ausreichende Prävention für die durch den Betrieb von Nuklearanlagen verursachten Umweltrisiken, noch eine angemessene Sanierungsverpflichtung für eingetretene Schäden gewährleisten. Das österreichische Atomhaftungsrecht (Atomhaftungsgesetz 1999, BGB!. I Nr. 170/1998) weist im Unterschied dazu aus der Sicht des Geschädigten eine Reihe von ganz wesentlichen Vorteilen auf. Tatsache ist jedoch auch, dass die internationalen Nuklearhaftungsregime breite Unterstützung genießen und nur wenige Staaten – neben Österreich noch Irland und Luxemburg – eine abweichende Position vertreten. Anzumerken ist aber, dass viele "große" Kernenergiestaaten (wie USA, Japan und Korea) nicht Vertragspartei eines internationalen Nuklearhaftungsregimes sind, sondern eigene nationale Haftungsregime haben. Vor diesem Hintergrund wurde das österreichische Atomhaftungsgesetz, seit seinem Inkrafttreten im Jahr 1999, wiederholt international präsentiert und argumentiert.

In diesem Zusammenhang – wie generell im Nuklearsektor – werden konsequent Kooperationen und Koalitionen vorrangig mit anderen kernenergiekritischen Staaten angestrebt. Kooperation in Sachfragen ist aber auch mit anderen Staaten möglich und notwendig. In allen Fällen erfordert dies freilich die Bereitschaft der Partnerländer.

Zur "Verschrottungsprämie" für die Abschaltung von Alt-AKW's

Es sei bekräftigt, dass die Bundesregierung – wie im Regierungsprogramm ausgeführt – "gegen jede Art der Förderung der Kernenergienutzung sowie gegen den Bau neuer Kernkraftwerke generell" eintritt. Eine "Verschrottungsprämie" war bislang und ist auch derzeit weder Gegenstand eines Vorschlags der Europäischen Kommission noch Gegenstand von Debatten im Rat oder im Europäischen Parlament. Sehr wohl jedoch wird aus dem Gemeinschaftshaushalt die Einhaltung der Schließungsverpflichtungen, die Bulgarien, Litauen und die Slowakische Republik im Beitrittsvertrag für Reaktoren der ersten Generation eingegangen sind, unterstützt.

Für Österreich sind die Einhaltung dieser Schließungsverpflichtungen und folglich auch die Budgetierung der vereinbarten Solidarbeiträge von größtem Interesse. Dies wurde im Herbst 2009 auch vom Europäischen Parlament unterstützt. Im derzeitigen 7. EU Forschungs-Rahmenprogramm wurden mehr als 92 % aller Finanzmittel den nichtnuklearen Forschungsbereichen gewidmet. Die Finanzmittel der Euratom Forschung teilen sich in Forschung zur thermonuklearen Fusion zur Kernspaltung und Strahlenschutz und in Forschung der Gemeinsamen Forschungsstelle auf. Es ist Österreich zu verdanken, dass die Gemeinsame Forschungsstelle (GFS) bei ihren Aktivitäten ausschließlich auf Sicherheitsaspekte der Kernforschung limitiert wurde.

Zur Endlagerung von radioaktivem Abfall

Zur Endlagerung des in Österreich anfallenden radioaktiven Abfalls sei darauf verwiesen, dass dieser gemäß dem Stand der Technik auf dem Gelände der Nuclear Engineering Seibersdorf GmbH aufbereitet und sicher für die nächsten Jahrzehnte zwischengelagert wird. Für die spätere Endlagerung dieser Abfälle werden gegenwärtig geeignete Strategien entwickelt. Insbesondere werden in dieser Frage gemeinsame, regionale oder euro-

päische Konzepte ins Auge gefasst, um hier zu einer optimal sicheren und auch finanziell vertretbaren Lösung zu gelangen.

Grundsätzlich ist es ein Faktum, dass die bereits vorhandene Menge an abgebrannten Brennelementen und radioaktiven Abfällen in jedem Fall dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechend zu lagern, zu behandeln und letztlich zu entsorgen sind, so auch im Fall der Tschechischen Republik oder der Schweiz.

Die Bemühungen der Tschechischen Republik, einen geeigneten Standort für ein Endlager für hochaktive radioaktive Abfälle zu finden, sind seit Jahren bekannt. Das tschechische Entsorgungskonzept sieht eine langfristige Zwischenlagerung abgebrannter Brennelmente mit anschließender Verbringung in ein geologisches Tiefenlager vor. Andere Optionen werden jedoch explizit offen gehalten. Für den Fall der Errichtung eines geologischen Tiefenlagers sollen in dieses Tiefenlager auch andere Kategorien radioaktiver Abfälle eingelagert werden. Mit der Errichtung soll um 2050, mit der Einlagerung um 2065 begonnen werden.

Da es sich vorerst um eine Standortsuche handelt und somit noch kein formelles Verfahren eingeleitet wurde, kommen diesbezügliche völker- bzw. europarechtliche Bestimmungen (u.a. UVP-Verfahren) noch nicht zum Tragen. Hingewiesen wird darauf, dass auch die allfällige Auswahl eines militärischen Sperrgebietes diese Bestimmungen nicht außer Kraft setzen könnte.

Die Problematik war und ist regelmäßig Gegenstand bilateraler Kontakte. So wurde diese Thematik zuletzt beim Treffen der Nuklearexperten zwischen Österreich und Tschechien am 12. und 13. Oktober 2009 aufgegriffen, jedoch waren seitens der Tschechischen Republik keine über den bekannten Sachverhalt hinausgehende Entwicklungen zu berichten. Die Zusammenarbeit mit den zuständigen tschechischen Behörden bleibt weiterhin essentiell. Darüber hinaus wurde die österreichische Botschaft in Prag angewiesen, diesbezüglich laufend zu berichten.

Betreffend die Endlagersuche in der Schweiz sei festgehalten, dass auch in der Schweiz seit vielen Jahren Bemühungen für die Entsorgung bereits angefallenen Atommülls im

Gange sind und Österreich ebenso seit vielen Jahren diesbezüglich mit den Schweizerischen Behörden in regelmäßigem Kontakt ist. Zusätzlich zu den bilateralen Konsultationen fand bereits im Jahr 2005 ein erstes Bürgerbeteiligungsverfahren statt, an dem auch die österreichische Öffentlichkeit mitwirken konnte.

Die österreichische Bundesregierung wird alle zu Gebote stehenden Mittel zur Wahrung der Interessen der österreichischen Bevölkerung einsetzen. Dazu ist die Kooperation mit den jeweils zuständigen staatlichen Stellen und Behörden unverzichtbar.

Stromzertifikate, Stromerzeugung und Stromeffizienz

Alle staatlichen Organe vertreten die österreichische Anti-Antom-Politik konsequent in den jeweils von ihnen beschickten Gremien. Dies gilt insbesondere für den Energieteil des Rats TTE, wo über den Europäischen Strategieplan für Energietechnologien (SET-Plan) federführend beraten wird.

Mit dem EU-Emissionshandel werden Treibhausgasemissionen aus Aktivitäten in der verarbeitenden Industrie und der Energiebereitstellung erfasst. Tätigkeiten zum Abbau von Rohstoffen als solche sind vom Emissionshandel weder explizit erfasst noch ausgenommen. Sie können dann in den Emissionshandel fallen, wenn sie mit der Aktivität "Verbrennung von Brennstoffen in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von über 20 MW" einhergehen. Anzumerken ist, dass vom EU-Emissionshandel nur Aktivitäten betroffen sind, die auf dem Gebiet der EU-Mitgliedstaaten durchgeführt werden.

Österreich beteiligt sich intensiv an den Bemühungen, ein einheitliches europäisches elektronisches Handelssystem für Stromzertifikate zu schaffen. In der Richtlinie 2009/28/EG wird unter anderem die Implementierung eines europäischen elektronischen Handelssystems festgeschrieben. Im Wege der Energie-Control GmbH ist Österreich Mitglied im AlB (Association of Issuing Bodies) und unterwirft sich damit freiwillig den dort abgestimmten Verhaltensregeln. Nachweise von Erzeugungsanlagen, die außerhalb Österreichs betrieben werden, werden in Österreich nur dann für die Stromkennzeichnung anerkannt, wenn im Herkunftsland ebenfalls eine Stromkennzeichnung derart durchgeführt wird, dass Doppelzählungen ausgeschlossen werden können. Österreichische Unterneh-

men, die grenzüberschreitend Zertifikate handeln wollen, müssen sich zur Einhaltung der von AlB erstellten Regeln verpflichten.

Das in Österreich verwendete Stromkennzeichnungssystem, basierend auf einer zentralen Datenbank und jährlichen Überprüfungen durch die Energie-Control GmbH, ergänzend zu den gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen durch Wirtschaftsprüfer oder gerichtlich zertifizierte Sachverständige auf dem Gebiet der Elektrotechnik (vgl. dazu die Vorgaben des § 45a EIWOG), zählt bereits zu den Besten in Europa. Sobald Nachweise für die Stromkennzeichnung eingesetzt werden (Herkunftsnachweise wie in der EU-Richtlinie definiert oder andere Nachweise, wenn diese von akkreditierten Stellen bestätigt sind), werden diese entwertet und stehen einer weiteren Verwendung im Inland oder Ausland nicht mehr zur Verfügung. Damit ist eine Doppelverwendung ausgeschlossen.

In der Novelle zum Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz von 2006 wurde gesetzlich festgelegt, dass jeder Stromlieferant für alle von ihm belieferten Endkunden dieselbe einheitliche Stromkennzeichnung ausweisen muss (Händlermix). Es ist daher nicht möglich, dass ein Stromlieferant für unterschiedliche Kundengruppen unterschiedliche Stromkennzeichnungen ausweist.

Österreich war das erste Land, das gesetzlich verpflichtend im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz die Stromkennzeichnung eingeführt hat. Stromlieferanten und sonstige Lieferanten, die in Österreich Endverbraucher beliefern, sind gem. § 45 ElWOG verpflichtet, auf oder als Anhang zu ihrer Stromrechnung für Endverbraucher auszuweisen, aus welchen Energieträgern die an sie gelieferte elektrische Energie erzeugt wurde (Versorgermix). Gemäß § 45a ElWOG dürfen andere Vermerke und Hinweise auf der Stromrechnung nicht geeignet sein, zur Verwechslung mit der Kennzeichnung zu führen.

Aktuelle Berichte im Auftrag der Europäischen Kommission belegen die Vorreiterrolle und die mustergültige Umsetzung der Stromkennzeichnung in Österreich. In einem im Juni 2009 präsentierten Bericht im Rahmen des Projektes "E-Track 2" wird Österreich als eines von sechs EU-Ländern genannt, die die Stromkennzeichnungsverpflichtung am besten umgesetzt haben. Darüber hinaus darf auf den von der E-Control jährlich veröffentlichten umfassenden Bericht zur Stromkennzeichnung hingewiesen werden.

Zum Thema Energiesparen bietet klima:aktiv, die Klimaschutzinitiative des Lebensministeriums mehrere Programme an, die auf "Soft Measures" abzielen. Für private wie gewerbliche Endverbraucher wurde die Internetplattform "topprodukte.at" geschaffen. Hier sind die energieeffizientesten derzeit am österreichischen Markt erhältlichen Produkte in den Bereiche Beleuchtung, Büro, Haushalt, Heizung / Warmwasser / Klima, Mobilität, Kommunikation und Unterhaltung zu finden.

Stromeffizienz- und Stromsparprogramme werden auch über das Instrument der freiwilligen Vereinbarungen mit den Wirtschaftsverbänden verfolgt. Es wurden solche Vereinbarungen mit dem Verband der Elektrizitätsunternehmen Österreichs, dem Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen und den Fachverbänden der Mineralölindustrie und des Energiehandels abgeschlossen. Alle diese Vereinbarungen sind relevant für Stromeinsparungen, da die Wahl der gesetzten Maßnahmen stets über alle Sektoren offen steht mit dem Ziel, einen wichtigen Beitrag zur Erreichung des in der EU-Richtlinie 2006/32/EG vorgeschriebenen nationalen Energieeinsparzieles zu leisten.

Darüber hinaus werden in zwei weiteren klima:aktiv Programmen (ee betriebe und ee geräte) Beratungs- und Weiterbildungsstandards für Betriebe und öffentliche Institutionen erarbeitet und durch Pilotprojekte zur Marktreife gebracht. Hier stehen vor allem die Energieeffizienz in Produktionsbetrieben sowie eine energieeffiziente Beschaffung im Vordergrund. Hinsichtlich Maßnahmen zur Forcierung der Energieeffizienz wird weiters darauf hingewiesen, dass seit 1993 im Auftrag des BMLFUW die betriebliche Umweltförderung im Inland (entsprechend dem Umweltförderungsgesetz) zur Förderung von einschlägigen Projekten zum Einsatz kommt.

Bei der Substituierung von importierter elektrischer Energie durch die Ausweitung der inländischen Erzeugungskapazitäten, insbesondere im Bereich regenerativer Energieträger, ist der energiewirtschaftliche Gesamtkontext zu berücksichtigen. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang, dass der Energieverbrauch zumindest zu stabilisieren ist. Ansonsten würde man in Bezug auf die nutzbaren Potenziale regenerativer Energieträger schnell an die Grenzen stoßen. Der derzeit vor dem Hintergrund der Zielsetzungen der europäischen Klima- und Energiepolitik laufende Prozess "Energiestrategie Österreich" hat das Ziel, ein Maßnahmenbündel
zu identifizieren, das gleichermaßen dazu geeignet sein soll den Einsatz erneuerbarer
Energiequellen zu forcieren, die Energieeffizienz zu steigern, Risken bei der Energieversorgung hintan zu halten, sowie eine Senkung der C0₂-Emissionen herbeizuführen.

Österreichs Strombedarf durch inländische Erzeugungskapazitäten zu decken ist eines der Ziele der Energiestrategie Österreich, die kurz vor Fertigstellung steht. Zur Steigerung des Anteils erneuerbaren Stroms sollen vor allem der Ausbau der Wasserkraft, der Windkraft und der Photovoltaik beitragen. Im Bereich der Windkraft wird in Österreich eine Verdopplung der Erzeugungskapazitäten angestrebt, die durch Neubau und das Repowering bestehender Standorte erreicht werden soll. Das größte Potential für Photovoltaik wird in Österreich in der Integration in Gebäude gesehen. Diese unterstützt auch das Ziel effizienterer Energiesysteme in Gebäuden und geht Hand in Hand mit der intelligenten Weiterentwicklung der Netze, um die Umsetzung des Konzeptes "Das Haus als Kraftwerk" zu ermöglichen. Für die Nutzung von fester Biomasse zur kombinierten Erzeugung von Strom und Wärme sollen hocheffiziente Technologien eingesetzt werden.

Durch die Ökostromverordnung 2010 (BGBI. II Nr. 42 vom 2. Februar 2010) wurden neue Einspeisetarife festgesetzt. Diese basieren auf Gutachten der Österreichischen Energieagentur und der Energie-Control GmbH, die die durchschnittlichen Produktionskosten von kosteneffizienten Anlagen ermittelt haben. Mit den neuen Tarifen werden wichtige Anreize für Investitionen in Ökostrom-Technologien geliefert. Wirtschaftlich sinnvolle Projekte und Standorte werden auf dem Weg zur Marktreife effizient gefördert, ohne dass unnötige Zusatzkosten für Haushalte, Gewerbe und Industrie entstehen. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur nachhaltigen Energieversorgung Österreichs geleistet."

Seitens der Anti-Atom-Koordination des Landes NÖ wurden in den vergangenen Jahren Stellungnahmen im Rahmen grenzüberschreitender UVP-Verfahren für nukleare Vorhaben und AKW-Projekte als offizielle Stellungnahmen des Landes NÖ eingebracht. Diese wurden auch bei öffentlichen Anhörungen und Konsultationen in den UVP-Verfahren vertreten.

Bei rechtlichen Fragestellungen wurden Rechtsgutachten extern beauftragt, beim Erfordernis fachlicher Expertisen wurden einschlägige Fachexperten konsultiert.

Die Anti-Atom-Koordination wird auch weiterhin diese Vorgangsweise beibehalten und die Niederösterreichische Haltung in UVP-Verfahren für nukleare Vorhaben, durch welche Niederösterreich betroffen sein kann, einbringen.

Bei Abschluss grenzüberschreitender UVP-Verfahren für nukleare Anlagen wird geprüft, ob der Stellungnahme Niederösterreichs Rechnung getragen wird. Sollte dies nicht oder nicht ausreichend der Fall sein, wird geprüft, ob im Einzelfall weitere Schritte (wie z.B. durch Befassung EU-Kommission im aktuellen Fall des AKW Mochovce) gesetzt werden.

Das Land NÖ wird sich darüber hinaus bei den Institutionen des Europarats und der Europäischen Union, insbesondere im Ausschuss der Regionen, für eine Verbesserung der Haftungsregelungen und der Sicherheitsrichtlinien bei den sich bietenden Gelegenheiten einsetzen.

Die EVN Energievertrieb GmbH & Co KG wird weiterhin gemäß den unmittelbar anzuwendenden Bestimmungen der §§ 45 und 45a ElWOG sowie gemäß der Stromkennzeichnungsrichtlinie, herausgegeben von der Energie-Control GmbH, auf eine transparente Abwicklung des Handels mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen, belegt durch Herkunftsnachweise und Stromzertifikate (RECS) inklusive deren Entwertung, setzen. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben wird von der Energie-Control GmbH überwacht. Den jährlichen Stromkennzeichnungsberichten der Energie-Control GmbH ist zu entnehmen, dass die EVN Energievertrieb GmbH & Co KG bisher die gesamte Stromabgabe an Endverbraucher mittels Nachweisen über die Herkunft belegen konnte und keine Strommengen aus Nuklearenergie zugekauft hat.

Bereits im Jahr 2005 wurde die Energieberatung NÖ, eine Kooperation von Land NÖ, Geschäftsstelle für Energiewirtschaft und "die umweltberatung", ins Leben gerufen. Dieses firmenunabhängige Beratungsservice richtet sich vor allem an Privatpersonen mit Ein- und Zweifamilienhäusern sowie an Gemeinden. 2009 wurden von der Energieberatung NÖ rund 11.000 telefonische Beratungen und 5.400 persönliche Fachberatungen zu den Themen Neubau, Sanierung, Heizsystemwahl, Haushaltsstrom uvm. abgewickelt. Hinzu kommen zahlreiche Fachvorträge und Beratungen auf Messen und Infoständen. Am

18. Februar 2010 stellte Umweltlandesrat Dr. Stephan Pernkopf das neue ehrgeizige Energieziel "100% Strom aus Erneuerbaren Energieträgern bis 2015" vor. Derzeit liegt der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromproduktion in Niederösterreich bei 89 Prozent. Das 100-Prozent-Ziel kann durch Energiesparen, konsequenten Ausbau der erneuerbaren Energien (vgl. auch die Ökostromgesetznovelle BGBI I Nr. 104/2009) und Forcierung der Energieberatung erreicht werden. Im Jahr 2010 legt die Energieberatung NÖ den Beratungsschwerpunkt auf die effiziente Nutzung von Haushaltsstrom. Die Energieversorger unterstützen mit ihren Beratungsinitiativen ebenfalls das Ziel der Energieeffizienz-Steigerung. Zur Umsetzung der Endenergieeffizienzrichtlinie ist ein NÖ Energieeinspargesetz geplant.

Ab Mai 2006 wurde mit der Beratungsinitiative "Energieeffizienz für Niederösterreichs Gemeinden" ein weiterer Beratungsschwerpunkt auf Niederösterreichs Gemeindegebäude gelegt. Seit Beginn dieser Beratungsinitiative wurden 75 Gemeinden beraten und Empfehlungen für mehr als 180 Gemeindeobjekte, darunter Amtshäuser, Schulen, Kindergärten und Feuerwehrhäuser abgegeben.

Für Gewerbebetriebe und Gemeinden steht das Beratungsangebot Ökomanagement zur Verfügung. Ökomanagement NÖ fördert bis zu 15 Beratungstage im Bereich Umwelt- und Klimaschutz, wobei 2009 über 200 Beratungen abgewickelt wurden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung

Dr. Stephan P e r n k o p f

Landesrat

Für die Richtigkeit der Ausfertigung